



Stellungnahme zum Eckpunktepapier Methodikfestlegungen Ausgangsniveau Strom und Gas (StromNEF und GasNEF)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Zu Kapitel 4.5.2 Nutzungsdauern (Strom)	4
2.1 Darstellung der Bundesnetzagentur	4
2.2 Berechnung der Umstellungsproblematik	4
2.3 Zusammenfassung und Forderung	6

1. Einleitung

Die Große Beschlusskammer Energie hat am 19. Juli 2024 die Einleitung des Verfahrens zur Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Elektrizitäts- bzw. Gasverteilternetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlicht und ein Eckpunktepapier zur Methodikfestlegung bis zum 30. August 2024 zur Konsultation gestellt.

Wir begrüßen das Vorgehen der Bundesnetzagentur, die Branche frühzeitig mit dem Eckpunktepapier zu informieren. Bei allem Verständnis für den straffen Zeitplan des NEST-Prozesses hätten wir uns bei einem so wichtigen Thema wie der Bestimmung des Ausgangsniveaus jedoch einen Konsultationszeitraum außerhalb der baden-württembergischen Sommerferien gewünscht.

Wir beschränken uns daher auf Anmerkungen zu Kapitel 4.5.2 Nutzungsdauern Strom, welches für die naturenergie netze im Unterschied zu einem Großteil der Branche eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat. Damit soll nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass wir die übrigen Vorschläge der Bundesnetzagentur begrüßen. Insbesondere die Umstellung der kalkulatorischen Gewerbesteuer auf die "tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer" lehnen wir ausdrücklich ab.

Vorab möchten wir klarstellen, dass wir die Vereinheitlichung der Nutzungsdauern nicht grundsätzlich ablehnen. Die operativen Vorteile, insbesondere im Handling von Pachtnetzen, liegen auf der Hand.

2. Zu Kapitel 4.5.2 Nutzungsdauern (Strom)

2.1 Darstellung der Bundesnetzagentur

In diesem Kapitel schlägt die Bundesnetzagentur die Vereinheitlichung der kalkulatorischen Nutzungsdauern Strom auf den unteren Rand der StromNEV vor. Die Vereinheitlichung würde operative Vorteile bringen und ein Großteil der Netzbetreiber verwende ohnehin bereits heute den unteren Rand.

Bezüglich der Umstellung führt die Bundesnetzagentur aus:

Durch die Verkürzung der Nutzungsdauern kann der Effekt auftreten, dass ein Anlagegut mit in der Vergangenheit längeren Nutzungsdauern keine Restnutzungsdauer mehr zugewiesen bekommt. In diesem Fall wird der verbleibende Restwert vollständig als einmaliger Aufwand erfasst. Es entsteht ein Abschreibungsaufwand in Höhe des verbleibenden Restwerts, der regulatorisch anerkennungsfähig ist.

Nach unserer Auffassung wird die Umstellungsproblematik damit nicht vollständig erfasst. Wie im Folgenden gezeigt wird, gehen dem Netzbetreiber bei einer Verkürzung der Nutzungsdauer nahezu unabhängig von der Restnutzungsdauer kalkulatorische Restwerte verloren. Aufgrund der Höhe des Effekts¹ würde die Berücksichtigung des Restwertverlustes als regulatorisch anerkennungsfähige Sonderabschreibung zu einer nicht tragbaren Benachteiligung im Effizienzvergleich² führen.

2.2 Berechnung der Umstellungsproblematik

Im Folgenden sind drei Zahlenbeispiele mit fiktiven Werten dargestellt. Angenommen wird jeweils eine Verkürzung der Nutzungsdauer um fünf Jahre.

Im ersten Beispiel wird von einer Restnutzungsdauer alt, d. h. vor Verkürzung, von drei Jahren bei einem Restwert von 30 ausgegangen. Durch die Verkürzung sinkt die Restnutzungsdauer auf null.

Restwert	30	Jahr	2026	2027	2028	2029	Summe
Restnutzungsdauer alt	3	Abschreibung alt in der EOG	10	10	10	-	30
Abschreibung alt	10	Abschreibung neu in der EOG	10	10	10	-	30
Restnutzungsdauer neu	0	Delta Absolut	-	-	-	-	-
Abschreibung neu	-	Delta in Prozent					0%

¹ Um Schwärzungen zu vermeiden, wurde auf die Darstellung der Berechnung des Effektes für die naturenergie netze verzichtet.

² Derzeit liegen noch keine Informationen bezüglich der zukünftigen Durchführung des Effizienzvergleichs vor. Daher gehen wir zum heutigen Zeitpunkt davon aus, dass die Methodik des Effizienzvergleichs in ihrer bisherigen Form fortgeführt wird.

Auf die Erlösobergrenze wirkt sich die Änderung nicht aus. Bis einschließlich Ende der vierten Regulierungsperiode (gelber Bereich) sind die "alten" Abschreibungen fixiert. Ab dem Jahr 2029 (grüner Bereich) würden aufgrund des Kapitalkostenabschlags auch die "alten" Abschreibungen aus der Erlösobergrenze fallen. Bei Anlagen mit einer Restnutzungsdauer von drei Jahren (und weniger) entsteht kein Umstellungsproblem und auch keine Notwendigkeit für eine Sonderabschreibung.

Im zweiten Beispiel wird von einer Restnutzungsdauer alt von sechs Jahren bei einem Restwert von 60 ausgegangen. Durch die Verkürzung sinkt die Restnutzungsdauer auf eins.

Restwert	60	Jahr	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Summe
Restnutzungsdauer alt	6	Abschreibung alt in der EOG	10	10	10	10	10	10	60
Abschreibung alt	10	Abschreibung neu in der EOG	10	10	10	-	-	-	30
Restnutzungsdauer neu	1	Delta Absolut	-	-	-	- 10	- 10	- 10	30
Abschreibung neu	60	Delta in Prozent							-50%

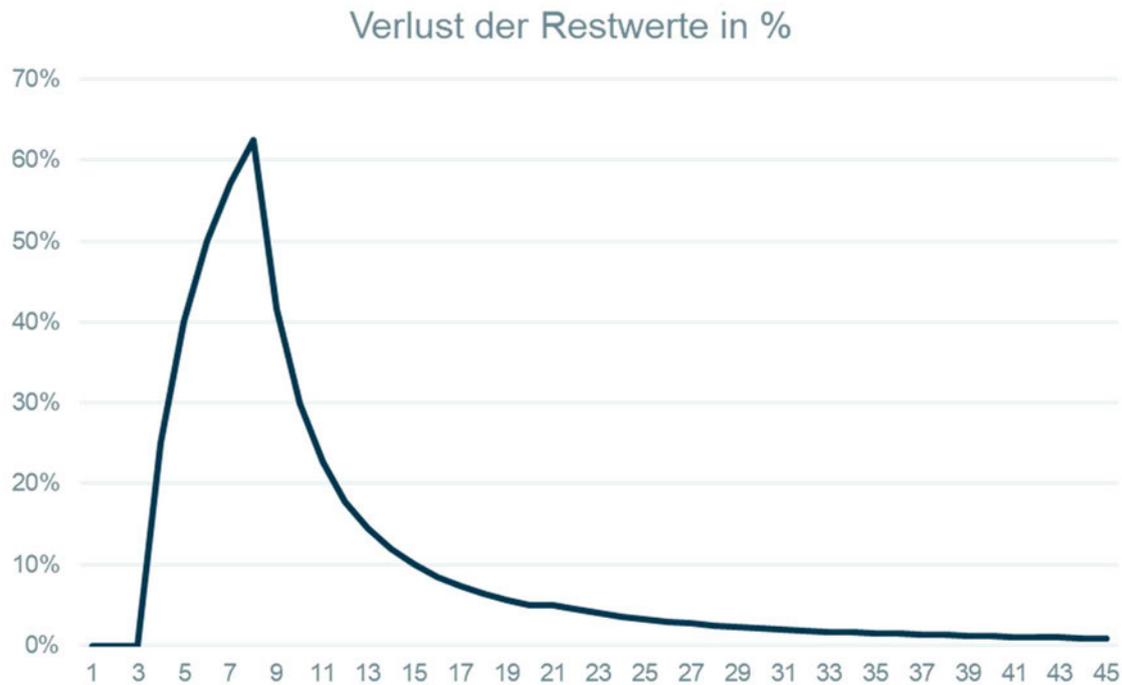
Auf die Erlösobergrenze wirkt sich die Änderung ab dem Jahr 2029 nachteilig aus. Während im Szenario alt die Abschreibung in Höhe von 10 noch bis ins Jahr 2031 wirkt, fällt die Abschreibung neu aufgrund des Kapitalkostenabzugs ab dem Jahr 2029 aus der Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber erzielt einen Verlust in Höhe von 30. Dies entspricht einem Verlust von 50% des Restwertes.

Im dritten Beispiel wird von einer Restnutzungsdauer alt von zehn Jahren bei einem Restwert von 100 ausgegangen. Durch die Verkürzung sinkt die Restnutzungsdauer auf fünf.

Restwert	100	Jahr	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	Summe
Restnutzungsdauer alt	10	Abschreibung alt in der EOG	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	100
Abschreibung alt	10	Abschreibung neu in der EOG	10	10	10	20	20	-	-	-	-	-	70
Restnutzungsdauer neu	5	Delta Absolut	-	-	-	10	10	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10	30
Abschreibung neu	20	Delta in Prozent											-30%

Im Szenario alt werden die Abschreibungen bis ins Jahr 2035 in der Erlösobergrenze abgebildet. Im Szenario neu erhöhen sich die Abschreibungen aufgrund der kürzeren Restnutzungsdauer zwar im Jahr 2029, ab dem Jahr 2031 fallen die höheren Abschreibungen jedoch aufgrund des Kapitalkostenabschlags bereits aus der Erlösobergrenze, so dass beim Netzbetreiber unterm Strich ein Verlust von 30% des Restwertes verbleibt.

In der folgenden Darstellung werden die prozentualen Verluste der Restwerte in Abhängigkeit von der Restnutzungsdauer (x-Achse) bei einer Verkürzung der Nutzungsdauer von 45 auf 40 Jahre dargestellt.



Für die Anlagen mit hohen Restnutzungsdauern sind die prozentualen Verluste zwar gering, dem stehen aufgrund der wenigen Jahre der Abschreibung jedoch hohe Restwerte gegenüber, so dass es für alle Jahresscheiben zu erheblichen Verlusten kommt.

2.3 Zusammenfassung und Forderung

Durch die Verkürzung der kalkulatorischen Nutzungsdauern im nächsten Basisjahr werden die kalkulatorischen Restwerte nicht zu 100% über die kalkulatorischen Abschreibungen in den zukünftigen Erlösobergrenzen abgebildet. Entgegen der Darstellung der Bundesnetzagentur beschränkt sich die Umstellungsproblematik nicht auf die Fälle, in denen durch die Verkürzung keine Restnutzungsdauer mehr zugewiesen werden kann. Dem Netzbetreiber gehen unabhängig von der zukünftigen Dauer der Regulierungsperiode bei allen Anlagen mit einer Restnutzungsdauer größer drei Jahre anteilig Restwerte verloren. Je höher die Verkürzung der Nutzungsdauer, desto größer wird der Effekt.

Auch eine regulatorisch anerkennungsfähige Sonderabschreibung würde aufgrund der Auswirkung auf den Effizienzvergleich zu einer deutlichen Verschlechterung des Status quo für die betroffenen Netzbetreiber führen und ist daher keine sachgerechte Lösung.

Die Einbußen bei den kalkulatorischen Restwerten müssen separat in der Erlösobergrenze abgebildet werden. Um Schwankungen in den Netzentgelten zu vermeiden, sollte der Effekt über mehrere Jahre gestreckt werden. Wünschenswert wäre eine Wahloption bezüglich der Dauer für den Netzbetreiber.